

Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Odendahl, Angelika Barbe, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Peter Eckardt, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Stephan Hilsberg, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Günter Rixe, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3197, 12/4831 —**

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jedes Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sind in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.“

2. Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.“

b) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben bb und cc gestrichen.

3. Nummer 5 ist zu streichen.

4. Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstaben a und b sind zu streichen.
- b) An Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind die Sätze anzufügen:

„Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben nur die Beauftragten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Stimmrecht. Möglichkeiten der Übertragung des Stimmrechts von Beauftragten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden in der Satzung geregelt.“

- c) Buchstaben d und e sind zu streichen.

5. Nummer 7 ist zu streichen.

6. Nummer 7 a wird wie folgt geändert:

- a) § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung auf dem Gebiet der schulischen Berufsbildung und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Lernorten wird als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses ein Länderausschuß errichtet.“

- b) § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Länderbeauftragten umfassen muß.“

- c) § 9 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufgrund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft.“

- d) § 9 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten abgegeben wurden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.“

7. Nummer 8 wird gestrichen.

8. Nummer 9 wird gestrichen.

Bonn, den 12. Mai 1993

Doris Odendahl
Angelika Barbe
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Peter Eckardt
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Stephan Hilsberg
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Günter Rixe
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Hans-Ulrich Klose und Fraktion